

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST



PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2017

I. DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 3-11 BauNVO
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	SONSTIGES SONDERGEBIET	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN	
	ABWASSER	
	HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FREILEITUNG, OBERIRDISCH	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGE	
	SPIELPLATZ	
	BOLZPLATZ	
	HOF-CAFE	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR WALD	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 5 Abs. 4 BauGB
	D1 ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR.	§ 8 DschO
	K KULTURDENKMALE	§ 24 LWaldG
	ND NATURDENKMAL	§ 28 BNatSchG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGE (ABWÄGUNGSBEREICH 2, ENTWURF REGIONALPLAN 2018)	
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	§ 5 Abs. 4 BauGB
	OD 30m WALDABSTAND	§ 24 LWaldG
	KM 7,400 OD	§ 4 Abs. 1 StrWG
	ANBAU/VERBOTZONE: (ZUR BUNDESSTRASSE > 20M, ZUR LANDESSTRASSE > 20M UND KREISSTRASSE > 15M)	§ 29 StrWG, § 9 Abs. 1 BFemStrG
	RICHTFUNKTRASSE	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 10.12.2013.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.11.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2019 bis zum 24.04.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.03.2019 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.lensahn.de/bauleitplanung.html zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.10.2018 und am 20.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 26.06.2019 beschlossen und die Begründung gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltungmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am wirksam.

Kabelhorst, Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kabelhorst übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Lensahn Ordnungs- und Planungsamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalkunde bestätigt werden.

2. erneuter Entwurf FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST

Stand: 11. November 2020

